

# Protokoll der X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837611>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild,  
Zürich 6.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.  
Postabonnenten Fr. 4. 20.  
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang.

1. Januar 1918.

Nr. 4.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Protokoll

der

X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern,

am 27. September 1917,

vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Bürgerhaus, Neuengasse 20.

(Schluß.)

Ich kann mir nicht versagen, Ihnen einige Proben bester Qualität eilig vorzuführen: Ein 1878 geborener Wehrmann kehrt nach längerem Kriegsdienst auf Urlaub zu seiner Familie (Frau und 3 Kindern im zartesten Alter) zurück. Es fällt ihm nicht ein, sich zum vorgeschriebenen Termin wieder bei seiner Truppe zu stellen. Statt dessen führt er in Basel ein notorisch liederliches Leben, arbeitet nicht mehr, trinkt, macht Skandal, bricht der Frau, die eben mit dem vierten Kinde niedergekommen ist, in schamlosester Weise die Ehe und überläßt die Sorge für die Familie der öffentlichen Wohltätigkeit. Polizeiliche Verwarnungen bleiben fruchtlos, bis endlich der drohenden Internierung doch noch wieder die Fortsetzung des heimatischen Kriegsdienstes vorgezogen wird.

Ein anderer trauriger Held, geb. 1886, Vater von 3 kleinen Kindern, macht erst 2 Jahre den Krieg aktiv mit und desertiert dann (Mai 1917) nach Basel. Ein leichtsinniger Bruder war er schon immer, hat der Frau seinerzeit ein hübsches Vermögen durchgebracht und stetsfort die Stellen gewechselt. Jetzt sagt ihm das freie Leben eines Provisionsreisenden am besten zu, aber nicht lange, so sitzt er, des Diebstahls bezichtigt, in Haft. Die Familie muß von Stund an vollständig aus schweizerischen Mitteln erhalten werden. Die Frau, überdies noch lungenkrank, soll eine kostspielige Heilkur in Davos absolvieren. Auch dieser Fall gewährt eine erfreuliche Perspektive in die Zukunft.

Nicht minder der folgende: Ein den Behörden Basels schon seit langem hinreichend bekannter, pflicht- und ehrvergessener Burische, der Frau und 4 kleine Kinder unaufhörlich vernachlässigt, zu Zeiten schon mißhandelt hat, eben ernstlich mit Ausweisung bedroht, leistete dem Rufe zur Fahne keine Folge, meldet sich

nun, da er sich geborgen fühlt, sofort zu ständiger Unterstützung an. Nur die Aussicht auf Zwangsmaßnahmen hat zunächst eine augenscheinliche Wandlung zum Bessern bewirkt. Ob der neue Zustand haltbar ist, wird die Zukunft lehren.

Endlich noch ein Fall, der zwar nicht durch moralische Minderwertigkeit, sondern durch schwere gesundheitliche Mängel verursacht und in seiner ganzen Gestaltung von typischer Bedeutung ist. Der gedachte Fahnenflüchtige, geb. 1890, hatte seine Heimat jenseits der Grenze nahe bei Basel. Seinem Vaterlande diente er vorerst 14 Monate in Waffen, daraufhin entwich er, körperlich und seelisch heruntergekommen, nach Basel. Die Frau mit zwei unmündigen Kindern, des dritten gewärtig, folgte ihm nach. Sie hatte unter dem Vorwand, einen Basler Spezialarzt konsultieren zu müssen, die Grenze ohne große Schwierigkeiten passieren können, wurde aber als Frau eines Deserteurs nicht mehr in ihr Vaterland eingelassen. Der beabsichtigte Erfolg zum Schaden unseres Vaterlandes war somit eingetreten! In der Folge offenbarte sich beim Familienvater ein schweres tuberkulöses Lungenleiden, das vom Arzte sofort als hoffnungslos taxiert wurde. Die Verdienstfähigkeit war erloschen. Der Patient kam in Spitalpflege, befindet sich heute noch darin und wird erst durch den Tod von ihr befreit werden. Die Frau hat indessen in der Entbindungsanstalt dem dritten Kinde das Leben geschenkt. Spitalkosten, Kinderpflege, Wohnungsmiete muß die Schweiz bezahlen. Wie lange — ist einstweilen noch nicht abzusehen, da es fraglich ist, ob nach dem Tode des Deserteurs dessen schriftlose Familie von der früheren Heimat wieder anerkannt und in Fürsorge übernommen werden wird.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie stellen nicht etwa seltene Vorkommnisse dar. Ein erheblicher Bruchteil der in Basel bisher behandelten Deserteur- und Refraktärfälle gehört zu der beschriebenen Gattung. Daß sich die Schweiz mit der humanen Duldung der Verächter ihres Vaterlandes eine schwere Last aufgebürdet hat, wird niemand bestreiten wollen, und es wird dies in nächster Zeit noch lebhaft genug empfunden werden müssen. Diese Last muß von allen Schweizern gemeinsam und gleichmäßig verteilt getragen werden. Der Bund — und er allein — will und soll *sämtliche*, aber auch wirklich *sämtliche* Kosten bestreiten, die aus der Anwesenheit der fremden Deserteurs und Refraktäre erwachsen. An den Finanzverwaltungen der Kantone und einzelnen Gemeinden dürfen keine Ausgaben dieser Art hängen bleiben. Die beauftragten Behörden des jeweiligen Wohnortes sollten auch die Art und Höhe der erforderlichen Beihilfe endgiltig bestimmen dürfen; denn nur sie, die die Verhältnisse der Bedürftigen und des Ortes aus unmittelbarer Anschauung und aus gründlicher Erfahrung kennen, sind hiezu imstande. Auch muß die Unterstützung gegebenenfalls sofort und nicht erst nach langwieriger Verhandlung mit dem zuständigen eidgenössischen Departement erfolgen können, ohne daß deshalb der Anspruch auf vollwertigen Kostenersatz in Frage gestellt werden dürfte. Ferner sollte sich die Unterstützungspflicht des Bundes ohne Klauseln konsequenterweise auch auf *alle* Angehörigen der fremden Deserteurs und Refraktäre erstrecken, die infolge der verweigerten Dienstpflicht auf heimatliche Armenhilfe verzichten müssen. Ich meine also nicht nur Frauen und Kinder, die von der Schriftenlosigkeit mitbetroffen werden, folglich heimatlos sind, sondern auch Eltern und Geschwister, die wohl noch gültige Ausweisschriften besitzen mögen, jedoch unter Hinweis auf die Fahnenflucht des Sohnes oder Bruders bezüglich ihrer berechtigten Unterstützungsbegehren abschlägig beschieden werden. Ein hochbetagtes, unbescholtenes ausländisches Ehepaar in Basel ist seit Jahren von der Allgemeinen Armenpflege zu 60 %, von der heimatlichen Armenbehörde zu 40 % der Kosten unterstützt worden. Da wurde mit einem Male ruckbar, daß ein in Zürich lebender Sohn der Unterstützten, mit diesen seit Jahren nicht mehr in Beziehung stehend, zum vaterländischen

Kriegsdienst nicht eingerückt sei. Und die Folge hievon? Die unschuldigen Eltern (der Vater hatte selbst einen früheren Feldzug mitgemacht!) wurden seitens der heimatlichen Armenbehörde von fernerer Unterstützung ausgeschlossen und zum Eintritt in eine heimatliche Anstalt (quasi Strafversetzung!) eingeladen. Einem besonderen Entgegenkommen der betreffenden Armenbehörde hatte es die Allgemeine Armenpflege zu verdanken, daß einstweilen noch eine wenn gleich wesentlich ermäßigte Unterstützung weitergereicht und auf diese Weise die inhumane Heimtschaffung vermieden werden konnte. Oder — ebenfalls aus der Praxis der Allgemeinen Armenpflege Basel: Eine infolge Beinleidens verdienstunfähige 57jährige Witfrau mit zwei noch nicht erwerbsfähigen Kindern hat 2 Söhne im Krieg, ein dritter ist bereits gefallen. Seitens des Heimatstaates wird die übliche Kriegsunterstützung gereicht. Nun wird bekannt, daß 2 weitere Söhne, die nicht bei der Mutter wohnen, ja mit ihr uneins sind, dem an sie ergangenen Marschbefehl nicht gehorcht haben. Was geschieht? Die Kriegsunterstützung wird sofort eingestellt, desgleichen verweigert der nationale Hilfsverein Beistand, und die heimatliche Armenbehörde, die vor dem Kriege zeitweise unterstützt hat, gibt diesmal abschlägige Antwort. Auf unser Betreiben hin kommt ausnahmsweise auch hier ein Kompromiß zustande. Weil die Refraktäre nicht bei der Mutter leben, weil doch 2 Söhne im Kriegsdienst stehen und ein dritter für sein Vaterland gefallen ist, läßt sich die Kriegsunterstützung endlich und ungern genug herbei, noch einen Teil der früheren Beihilfe auf Zusehen hin weiter zu gewähren. Das Kriegselterngeld für den Gefallenen, der früher Mutter und Geschwistern eine Stütze war, wird hingegen unwiderruflich verweigert. In solchen und ähnlichen Fällen, die weniger harmlos verlaufen möchten, sollte der Bundesrat seine Unterstützung nicht versagen dürfen. Ebenso wenig bei Zivildienstpflichtigen (sog. Werkleuten), die dem Rufe des Vaterlandes zur Arbeit nicht gefolgt und deshalb wie Refraktäre schriftenlos geworden sind.

Grundsätzlich und konsequent sollten die schweizerischen Armenbehörden, sollten Kantone und Gemeinden die Unterstützung der fremden Deserteure und Refraktäre wie auch der durch die Folgen der Dienstverweigerung mitbetroffenen Familienangehörigen ablehnen. Sie sei und bleibe ausschließlich und vorbehaltlos Sache des Bundes. Lediglich in seinem Auftrage und auf seine Kosten sollen die örtlichen Armenpflegen, und nur sie, nicht etwa die zur Vermittlung von Unterstützungen denkbar ungeeigneten Polizeibehörden, energisch und willig, besonnen, human und gewissenhaft den bei uns geduldeten Heimatlosen die nötige Nachhilfe gewähren. Es dürfte freilich noch ein Mehreres geschehen! Es sollten Mittel und Wege gefunden werden, um mit der Zeit die Zahl der Einwohner, die keine gültigen Ausweisschriften besitzen, zu vermindern. Das nächstliegende und wohl auch tauglichste Mittel ist meines Erachtens eine möglichst baldige und allgemeine, d. h. auch auf die wenig oder gar nicht Bemittelten ausgedehnte Einbürgerung der anständigen, unserer nationalen Eigenart nicht widerstrebenden und brauchbaren Elemente. Es darf doch nicht übersehen werden, daß wohl die meisten Refraktäre schon lange unter uns wohnen und sich in unsere Verhältnisse offensichtlich eingelebt haben. Da sind zunächst jene zahlreichen Familienväter, vielleicht verehelicht mit Frauen früherer schweizerischer Nationalität, seit Jahren schon in unserem Lande ansässig, mit seinen Gebräuchen und Einrichtungen verwachsen, die hier ihr Geschäft betreiben und hier zu Nutz und Frommen des Landes ihre Arbeitskraft verbrauchen. Oder jene jungen Leute, die in der Schweiz geboren und herangewachsen sind, die etwas Tüchtiges erlernt haben, die fleißig und treu ihrer Arbeit nachgehen, die mit uns denken und fühlen, die durch die Eltern zwar eine fremde Staatsangehörigkeit ererbt, sich jedoch für die Schweiz als ihr Vaterland entschieden haben. Ihnen allen sollte die Erwerbung des Bür-

gerrechtes ermöglicht und leicht gemacht werden. Die leider noch vielerorts praktizierte kurzfristige, rückständige und merkantile Einbürgerungspolitik dürfte endlich einmal im Interesse des Landes und mit Rücksicht auf unsere Schweizer-ehre gründlich aufgegeben werden. Die wohlthätige Wirkung dieser zeitgemäßen Gesinnungs- und Praxisänderung müßte dann auch den würdigen fremden Deserteuren und Refraktären zugute kommen. Es ist ja wohl verständlich, wenn während der Dauer des Kriegszustandes mit der Einbürgerung der ausländischen Dienstverweigerer noch etwas zurückgehalten wird. Dies scheint auch beinahe überall der Fall zu sein. Nur ganz wenige meiner Berichterstatter haben eine large Einbürgerungspraxis Deserteuren und Refraktären gegenüber melden können. Es dünkt mich ferner selbstverständlich, daß auch da, wo die Einbürgerung möglich war, sie erst nach sorgfältiger Prüfung erfolgte. Gerade hier, wo es sich um Gewinnung neuer Schweizerbürger handelt, darf nicht oberflächlich, einseitig oder nach einer Schablone verfahren, sondern muß unbedingt individualisiert werden. Keinesfalls aber dürfen die wirtschaftlich Schwachen bei der allerdings nicht entbehrlichen Auslese verkürzt werden. Aber minderwertige Elemente, wie sie eben unter den Deserteuren und Refraktären nur zu häufig zu finden sind, sollten ein schweizerisches Bürgerrecht um keinen Preis erwerben dürfen. Müßten wir diese Schädlinge während des Krieges noch unter uns dulden, vielleicht sogar aus unsern Mitteln mit ihren Familien erhalten, so sollten wir sie nach Eintritt des Friedenszustandes, wenn sich die Grenzen überall hin wieder öffnen, durch allzu humanes Gebahren nicht weiter verwöhnen, vielmehr zur Abwanderung ermuntern und alle, die unser gutes schweizerisches Ansehen schmöde mißbrauchen, schonungslos aus dem Lande weisen.

Ich resümiere und sage:

Die Unterstützung von fremden Deserteuren und Refraktären, wie auch der durch Schriftenlosigkeit mitbetroffenen Angehörigen, soll, sofern die hinterlegten Kauttionen zur Behebung der Notlage nicht ausreichen, ausschließlich und vorbehaltlos aus Mitteln des Bundes durch die beauftragten kantonalen Organe (womöglich örtlichen Armenpflegen) erfolgen. Die organisierte freiwillige Armenpflege sollte Deserteure und Refraktäre grundsätzlich aus eigenen Mitteln nicht unterstützen.

Um die Zahl der schriftlosen Ausländer nach dem Kriege tunlichst zu vermindern, dürfte sich die Einbürgerung der gutbeleumdeten, schon seit Jahren in der Schweiz anässigen Deserteure und Refraktäre empfehlen. Die unerfreulichen Elemente sollen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Abwanderung veranlaßt oder des Landes verwiesen werden.

Ich hoffe, es sei mir gelungen, Ihnen zu zeigen, daß die Unterstützung von Angehörigen kriegsführender Staaten in der Schweiz für uns und unser Land eine hochwichtige Angelegenheit ist, daß bloße Gutmütigkeit, Gedanken- und Grundsatzlosigkeit sich gerade hier zweifellos bitter rächen müßten, daß wir uns eben bei dieser Aufgabe, die uns ja freilich nicht alle in demselben Maße unmittelbar berührt, zu durchaus gemeinsamem und einheitlichem Handeln zusammenschließen, auch die ganze, an der Sache interessierte breite Öffentlichkeit aufklären und zu gleich gerichteter Mitarbeit heranziehen, vor allem aber bei unserer obersten Landesbehörde im Sinne der von mir gemachten Vorschläge vorstellig werden sollten. Man hat es trotz laut mahnender Stimmen versäumt, der unheilvollen Ueberfremdung der Schweiz rechtzeitig und auf vernünftige Weise ent-

gegenzuwirken. Viele Ausländer, die heute unsere Volksgenossen sein könnten und sein sollten, sind durch unsere Schuld uns „fremd“ geblieben. Haben, oft widerwillig, für ein Land und Volk, dem sie zwar entstammt, aber im Lauf der Zeit schon recht entwöhnt worden sind, ihre wirtschaftliche Position, Gesundheit, wohl gar das Leben opfern müssen. Manche werden ja wieder zu uns und zu ihren bei uns hinterlassenen Familien zurückkehren, doch nur die wenigsten so, wie sie seinerzeit ausgezogen sind, viele werden für ihr Leben geschädigt, sich, den Ihrigen und dem Lande eine Last sein. Zur Last fallen uns aber auch jene, die nicht in den Kriegsdienst gezogen und deshalb schriften- und heimatlos geworden sind. Sehen wir uns vor, trachten wir mit allem Eifer darnach, daß das Ausländertum für uns und unser Vaterland durch die Kriegszereignisse und -Folgen nicht noch verhängnisvoller werde. Lassen wir uns in Zukunft jeden Fremden, der sich hiezu eignet, gerne als Mitbürger gefallen, sorgen wir dafür, daß es ihm möglich und angelegen sei, ein solcher zu werden. Unsere Mildtätigkeit sei mit Weisheit gepaart. Werde sie nie zur bloßen Reflake und überschreite sie niemals die von der Pflicht der Selbsterhaltung ihr gezogenen Schranken. Die durch uns von jeher und insbesondere jetzt wieder so schwunghaft betriebene Ausländerunterstützung möge endlich einmal auf das durch unsere eigenen Bedürfnisse, die Zeitumstände und die künftige Lage und Aufgabe der Schweiz geforderte Maß eingeschränkt werden. Denn auch unsere Miteidgenossen haben ein Recht, ja sogar, ohne annähernd zu sein, das erste und beste Anrecht auf eigene, jederzeit bereite und durchgreifende Hilfe.

Der V o r s i t z e n d e verdankt das Referat und nimmt noch die B u r e a u w a h l e n vor. Als A k t u a r wird gewählt: Pfarrer Wild, Zürich, als S t i m m e n z ä h l e r werden bezeichnet: die Herren Armensekretär Weber, Zürich, Armensekretär Adank, St. Gallen, und Direktionssekretär Horrisberger, Bern.

Sekretär Jaques berichtet kurz in französischer Sprache über das Referat.

#### D i s k u s s i o n :

H ä l i n g von der deutschen Kriegsunterstützung Zürich: Unsere Kriegswohlfahrtspflege ist sehr umfangreich. Es werden monatlich zirka 6000 Fr. an Unterstützungen ausbezahlt. Die Gesamtunterstützung bis 1. Juli 1917 beläuft sich auf 27 Millionen Franken. Darum müssen wir zu den Zeitfäken, speziell zu dem ersten, der die Unterstützung der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen von Kriegsteilnehmern als unzureichend bezeichnet, wenigstens mit bezug auf die Deutschen Stellung nehmen. Das Material, das der Herr Referent benützt hat, ist lückenhaft. Eingänge vertraulichen Charakters können nicht bekannt gegeben werden, sondern nur die allgemeinen Regelleistungen. In allen Fällen wird das unbedingte Bedürfnis festgestellt. Von jeder schematischen Behandlung der Unterstützungs-gesuche suchen wir uns frei zu halten. Von einer unzureichenden Unterstützung kann nicht die Rede sein. Wir möchten aber die Leute so viel als möglich auf ihre eigene Kraft verweisen: denn Helfen und Unterstützen heißt nicht, die Menschen zur Unselbständigkeit zu erziehen. Unsere Höchstunterstützungsmöglichkeit bewegt sich im Rahmen der schweizerischen Militärunterstützung. Unsere Kriegsunterstützung unterhält Fühlung mit den schweizerischen Behörden, Hilfsvereinen und Privaten. Eine Umfrage bei 500 schweizerischen Mitarbeitern hat ergeben, daß 80 % unsere Unterstützung in der jetzigen Höhe als ausreichend erklärten, 15 % wünschten eine Erhöhung für den Winter, 5 % halten sie für unzureichend. Die deutschen Wehrmannsfrauen sind meistens frühere Schweizerinnen. Mit Rücksicht darauf und auf die im Ausland lebenden Schweizer sollte

eine Kündigung des Niederlassungsvertrages vermieden werden. — Für die Werkleute, die den ortsüblichen Lohn beziehen, besteht ein Fonds für Reichsnothilfe. — Verpflegungs- und Arztkosten für Wehrmannsfrauen werden mir ersucht, zu übernehmen, währenddem diese Kosten doch nach dem Niederlassungsvertrag zu Lasten des Niederlassungsstaates fallen. Wir möchten bitten, daß wenigstens die Hälfte davon von der schweizerischen Wohngemeinde übernommen werde.

Referent F r e y : Die Berichtigungen Herrn Gälings sind für den Platz Basel nicht angebracht, weil von den Organen der dortigen Kriegsfürsorge die Unterstützung selbst als unzureichend bezeichnet wird. Die deutsche Kriegsfürsorge in Basel hat eine eigene Zuweisungskarte an unsere staatliche Hilfskommission eingeführt, was doch wohl auch beweist, daß die eigene Unterstützung als unzureichend angesehen wird. Ueberhaupt wird die schweizerische Wohltätigkeit stark in Anspruch genommen. 42 Fr. im Maximum pro Monat für eine Wehrmannsfrau und 17½ Fr. pro Monat für ein Kind, das sind ungenügende Unterstützungen. Ein weiterer Beweis für die ungenügende Unterstützung ist eine Versammlung von Kriegerfrauen in Basel unter dem Vorsitz eines Vertreters des Arbeitersekretariates, die sich mit den verabreichten Unterstützungen als nicht zufrieden erklärten. Die Allgemeine Armenpflege Basel gibt jährlich dem deutschen Hilfsverein 1500—1800 Gutachten über Unterstützungsbedürftige ab und erhält stets Mitteilungen über seine Leistungen. Es wird übrigens in den Leitfäden ausdrücklich gesagt: ungenügende Unterstützung in vielen, nicht in allen Fällen. Das gewünschte Gesuch an den Bundesrat liegt ganz im Sinne und Interesse der Wehrmannsfrauen. Daß auch in Zürich die Verhältnisse ähnlich sind, beweist die Inanspruchnahme von Schweizermitteln des Mietnotbureaus. Diese Mietbeihilfen sollen weiter gewährt werden, wie ja These 1, 2 ausdrücklich fordert.

Die drei Schlußsätze des Referenten werden nun angenommen.

Dr. C. A. Schmid schlägt folgende Resolution vor:

Die heutige X. schweizerische Armenpflegerkonferenz, nach Anhörung eines Referates von Herrn Th. Frey über die Unterstützung von Angehörigen kriegsführender Staaten und auf Grund der Thesen und der Diskussion, beauftragt ihre ständige Kommission, beim h. Bundesrate vorstellig zu werden und denselben zu ersuchen,

1. geeignete Schritte zu tun, damit die Unterstützung von Angehörigen ausländischer Kriegsteilnehmer, welche auf dem Territorium der Schweiz zurückgeblieben sind, in angemessener Weise erhöht werde wo aber eine genügende Unterstützungsgarantie nicht erhältlich ist, die Heimischaffung in die Wege zu leiten;

2. in gleicher Weise Schritte zu tun betreffend Erzielung genügender heimatischer Unterstützung der fremden, in der Schweiz wohnenden Krieger oder durch den Krieg Beschädigten, allfällig unter Revision der Niederlassungsverträge;

3. einerseits die sämtlichen Kosten zu übernehmen für allfällig notwendige Unterstützung der fremden Deserteure und Refraktäre und deren Angehörigen, andererseits aber die minderwertigen Elemente unter denselben auszuweisen;

4. die nötigen Maßnahmen zu treffen behufs Einbürgerung schriftloser, aber gutbeumdeter Ausländer in der Schweiz unter Uebernahme allfällig notwendig werdender Unterstützung derselben auf Kosten des Bundes.

Stadtrat Leu, Schaffhausen, ist mit dem Ausdruck: die Heimischaffung in die Wege zu leiten, nicht einverstanden und beantragt seine Streichung.

Dr. Leupold, Bern, bezeichnet den Wunsch betreffend Beiträge des Bundes an die einzubürgernden schriftlosen Ausländer als einen platonischen. Vor der Regelung der allgemeinen Einbürgerung werde der Bund keine Beiträge für die Einbürgerung der Refraktäre usw. zahlen.

Bürgerratspräsident Biederer, Schaffhausen, wünscht, der Bundesrat möchte bei der Erteilung von Bewilligungen zur Einbürgerung vorsichtiger, weniger large vorgehen.

Dr. Schmid erklärt sich mit der Fassung von Stadtrat Leu, wonach in Ziffer 1 der Schlußsatz: wo aber usw. zu streichen ist, einverstanden, und so wird die Resolution denn auch einstimmig angenommen.

3. Statutenrevision. Dr. Schmid referiert kurz: Es hat sich ergeben, daß die Erweiterung der Kommission um der schwierigen ihr obliegenden Arbeiten willen nötig ist. Die einzelnen Landesgegenden sollten auch besser vertreten sein. Statt 17 Mitglieder werden daher 19 beantragt.

Stadtrat Leu beantragt, zu sagen: wenigstens 19, ferner in 1 a: Veranstaltung von schweizerischen Konferenzen und in § 4, Schluß, engerer zu streichen.

Diese Anträge werden angenommen.

4. Die bisherigen Mitglieder der Kommission werden in globo einstimmig wieder gewählt.

5. Die Rechnung vom 1. Januar bis 27. September 1917 erzeigt an Einnahmen Fr. 5082. 60, an Ausgaben Fr. 1292. 79. Es bleibt also ein Saldo von Fr. 3789. 81.

Dr. Nägeli, Zürich, hat die Rechnung geprüft, richtig befunden und beantragt Abnahme. Die Rechnung wird genehmigt.

6. Allfälliges. Dr. Leupold berichtet, daß mit bezug auf das Armenpflegekonfordat folgende 7 Kantone bis jetzt in zustimmendem Sinne geantwortet haben: Bern, Luzern, Schwyz, Schaffhausen, Solothurn, Aargau, Tessin. Zürich und Genf verhalten sich ablehnend. Dr. Leupold bittet, die Kantone, die noch nicht geantwortet haben, möchten doch das noch tun.

Regierungsrat Burren konstatiert, daß das Konfordat nun zustande kommen könne; denn es befinden sich unter den zustimmenden Kantonen 5 mit über 100,000 Einwohnern.

Hauptmann Witz, Vorsteher der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, orientiert noch über die Wehrmännerunterstützung: Die Wehrmännerunterstützung und die Militärversicherung sind infolge ihrer gesetzlichen Beschränkung ungenügend. Es wurde darum eine Sammlung für kranke Wehrmänner veranstaltet, und es bildete sich der Verband Soldatenwohl. Die Divisionen, einzelne Regimenter, Bataillone, ja sogar Kompagnien haben Hilfskassen gegründet. Ein engerer Zusammenhang erwies sich aber als nötig. Daher wurde die Zentralstelle für Soldatenfürsorge beim Armeestab geschaffen. Für diese Stelle wäre es sehr wertvoll, wenn die Armenpfleger aus ihrer reichen Erfahrung ihr Klagen, Anregungen usw. mitteilen wollten. Dann könnte vielleicht ein Fragebogen versandt und so die Grundlage zu einer weiteren Ausgestaltung des Fürsorgewesens bei der Armee gewonnen werden. Eine Aufgabe sollte vielleicht von der Armee selbst noch gelöst werden. Die bestehenden Hilfsinstitutionen sind bei den einzelnen Wehrmännern zu wenig bekannt. Die da und dort bestehenden Rechtsauskunftsstellen sind in den Details namentlich in Militärversicherungsfällen ungenügend unterrichtet. Es sollte daher die Zentralstelle vielleicht durch Uebernahme unentgeltlicher Rechtsauskunft erweitert werden. Der gerade jetzt bei Witz in Bern erscheinende Führer durch das Militärversicherungsgesetz von Dr. Oberholzer wird gewiß den Armenpflegern und den Freunden des kranken Wehrmanns gute Dienste leisten.



Dr. Schmid dankt noch namens der ständigen Kommission für die ehrenvolle Wiederwahl und versichert, daß sie sich bestreben werde, ihre Pflichten zu erfüllen und die ihr von den Armenpflegerkonferenzen zugewiesenen Aufträge auszuführen.

Der Vorsitzende, Regierungsrat Burren, kommt auf den Wunsch von Herrn Häling betreffend Bezahlung von Arzt- und Verpflegungskosten zurück und rät, sich deswegen mit der zahlungspflichtigen Instanz in Verbindung zu setzen.

Armeninspektor Lörtcher, Bern, begrüßt die Anregungen von Hauptmann Wirz und beantragt, die Versammlung möge im gewünschten Sinne dazu Stellung nehmen. Das geschieht.

2¼ Uhr schließt der Vorsitzende die Versammlung, indem er dem Referenten, den Botanten und allen Anwesenden für ihr Erscheinen und Ausharren dankt.

\* \* \*

Beim sehr belebten Mittagessen begrüßt der städtische Armendirektor Schenk die stattliche Tafelrunde mit vortrefflichen Worten über das neutrale Gebiet der Armenpflege, die neuen Anforderungen, die an die Armenfürsorge herantreten, und die Niederlegung der kantonalen Grenzpfähle im Armenwesen. — Direktor Genoud, Freiburg, dankt mit welschem Esprit der ständigen Kommission und den andern Persönlichkeiten, die an der Konferenz hervorgetreten sind. — Dr. Schmid entbietet den Bernern herzlichen Dank seitens der ständigen Kommission für die so gelungene Durchführung der Konferenz.

Der Aktuar: A. Wild, Pfarrer.

**Zürich.** Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens erwähnt mit bezug auf die Stellungnahme zum Armenpflegekonkordat vom 27. Februar 1916, daß der Regierungsrat dem schweiz. politischen Departement gegenüber mit Zuschrift vom 25. Mai 1916 sich dahin geäußert habe, „daß er es aus Erwägungen allgemeiner Natur für verfrüht halten müsse, noch während der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse zum Abschluß eines solchen Konkordates zu schreiten. Auch sei für den Kanton Zürich eine Entschließung über den Beitritt noch dadurch beschwert, daß der Kanton unmittelbar vor einer Neuordnung seines eigenen Fürsorgewesens stehe.“ Die Armeninspektoren sind im Kanton Zürich bekanntlich die Bezirksarmenreferenten. Sie machten im Jahre 1916 an 113 Tagen Besuche bei 1291 Personen. Dabei wurden in 41 Fällen die Unterstützungen als zu niedrig befunden und die zuständigen Armenbehörden eingeladen, die nötige Erhöhung vorzunehmen. Die Pflegeverhältnisse ließen an 15 Orten zu wünschen übrig. In 6 Fällen erwies sich die Privatversorgung als ungeeignet. — Die Gesamtunterstützungen stiegen von 3,459,306 Fr. im Jahre 1915 auf 3,572,701 Fr. im Jahre 1916, nicht infolge einer Vermehrung der Kriegsunterstützungsfälle, sondern der Erhöhung der Unterstützungen für den einzelnen Fall. — Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegsnotunterstützung blieb auch im Jahre 1916 ohne erheblichen Einfluß auf die Finanzen der Armengemeinden. Von 63 Gemeinden wurden insgesamt 91 Fälle gemeldet, die sich auf 10 Kantone verteilen. Die nach Abzug der wohnörtlichen Leistungen von den zürcherischen Armenpflegern noch zu leistenden Beträge beliefen sich auf 9088 Fr. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Beerdigungskosten usw., die für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem einschlägigen Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu zahlen waren, beliefen sich im Jahre 1916 auf Fr. 302,485. 95.

W.